

45ⁿE

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ
Wien, Freitag, 1. November 1912.

Die Komenskyschule. Bekanntlich hat der Magistrat zwei Verfügungen wegen der Sperrung der Komenskyschule im 3. Bez getroffen; die eine als Baubehörde, die andere als Lokalpolizeibehörde. Zuerst wurden beide Verfügungen vom magistratischen Bezirksamte für den 3. Bezirk als politische Behörde durch Sperrung des Hauses in Vollzug gesetzt. Der Statthalter hatte dann die lokalpolizeiliche Verfügung und einen Stadtratsbeschuß, der ihrem sofortigen Vollzuge zustimmte, sistiert und dem Bezirksamte in seiner Eigenschaft als Chef der vorgesetzten politischen Behörde den Auftrag gegeben, die Sperre aufzuheben. Da aber die Sistierung der magistratischen Verfügung und des Stadtratsbeschlusses noch mittelst Rekurses anzufechten war und ihr demgemäß die Rechtskraft mangelte, ordnete der damals die Geschäfte führende Bürgermeister Hierhammer an, es sei zwar die vom Bezirksamte als politische Behörde verfügte Sperre aufzulassen, die Magistratsverfügung aber im selbständigen Wirkungskreise zu vollstrecken, weil die betreffenden Bestimmungen der kais. Verordnung vom Jahre 1854 durch die seitherige Gemeindegesetzgebung abgeändert worden seien und nunmehr der Gemeinde den Vollzug ihrer Aufträge im selbständigen Wirkungskreise gestatten.

Gestern ist nun ein Erlaß des Statthalters eingelangt, in dem diese Verfügung des VB. Hierhammer und die zu ihrer Durchführung ergangene Magistratsverfügung sistiert und außer Kraft gesetzt werden. Der Erlaß wird damit begründet, daß eine Sistierung als provisorische Maßnahme so lange in Rechtskraft bleibe, bis die gleichzeitig mit ihr in der Sache selbst getroffene Entscheidung rechtskräftig geworden oder durch die Oberbehörde behoben sei. Ferner beruft sich der Statthalter darauf, daß die kais. Verordnung vom Jahre 1854 nur für die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen worden sei und daß der Gemeinde daher auch heute keine Exekutivgewalt im selbständigen Wirkungskreise zustehe. Gegen diese Entscheidung, nicht aber gegen die ausgesprochene Sistierung wurde der binnen 4 Wochen einzubringende Rekurs offen gehalten.

Da sich der Erlaß, wie erwähnt, nur auf die lokalpolizeiliche Verfügung des Magistrates bezieht, berührt er keinesfalls die baubehördliche Aktion. Mit Rücksicht auf die schon mitgeteilte Entscheidung der Gaudeputation, wodurch der Rekurs des Komenskyvereines gegen die baubehördliche Verfügung des Magistrates abgewiesen und die sofortige Vollstreckung dieser Verfügung genehmigt wurde, bleibt die Sperrung der Schule aufrecht.